

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Vogel (CDU)

vom 16. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2014) und **Antwort**

Neue Hundesteuermarken, Hundesteuerbefreiung für Rentner?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum muss die alte Steuermarke des Hundes bei der Abholung der neuen Marke vorgelegt werden?

Zu 1.: Das Gesetz sieht die Verpflichtung vor, an dem Hund, soweit er in der Öffentlichkeit geführt wird, eine gültige Steuermarke anzubringen. Die Hundesteuermarke soll die vereinfachte Überprüfung, ob der Hund steuerlich angemeldet ist, ermöglichen. Um eventuellen Missbrauch mit den alten Hundesteuermarken vorzubeugen, ist diese beim Hundesteuermarkentausch dem Finanzamt vorzulegen.

2. Wie ist das Verfahren, wenn diese verloren gegangen ist?

Zu 2.: Der Verlust der Hundesteuermarke ist dem Finanzamt anzuzeigen. Dieses wird dann eine neue Hundesteuermarke ausgeben.

3. Was passiert mit den alten Hundesteuermarken, werden Sie vernichtet, wie hoch sind die Kosten für ggf. Vernichtung und oder Lagerung?

Zu 3.: Die alten Hundesteuermarken werden von der Senatsverwaltung für Finanzen an die Herstellerfirma der Hundesteuermarken zur Vernichtung übersandt. Die Vernichtung ist kostenlos.

4. Warum muss die alte Steuermarke als Nachweis gelten und nicht die bezahlten Steuern, die erfasst wurden und dem Hundehalter zugeordnet werden können?

Zu 4.: Die Hundesteuermarke ist nicht der Nachweis für die Entrichtung der Hundesteuer, sondern der Nachweis der steuerlichen Erfassung des Hundes.

5. Wie ist die Verfahrensweise, wenn Versand der Hundesteuermarke gewünscht wird?

Zu 5.: Es besteht die Möglichkeit, formlos den postalischen Versand der Hundesteuermarken beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Dabei ist die alte Hundesteuermarke beizufügen.

Bereits jetzt wird die Hundesteuermarke bei der erstmaligen steuerlichen Anmeldung der/dem Steuerpflichtigen zusammen mit dem Steuerbescheid übersandt. Auf Wunsch erfolgt beim Austausch der Hundesteuermarken ebenfalls die Übersendung der Hundesteuermarke an die Halterin/den Halter.

6. Wird Hundehaltern in allen Bezirken auf Wunsch die Hundesteuermarke zugesandt?

Zu 6.: Ja. Das Verfahren ist geregelt durch verwaltungsinterne Verfahrensvorschriften.

7. Aus welchen Mitteln wird der Versand der Marken finanziert und gibt es eine Übersicht der entstandenen Kosten nach Bezirken?

Zu 7.: Die Aufwendungen für den Versand der Hundesteuermarken werden aus dem Geschäftsbedarf der Finanzämter (Postgebühren) finanziert. Aufzeichnungen, in welcher Höhe Aufwendungen für den Versand der Hundesteuermarken anfallen, liegen nicht vor.

8. Warum ist eine Auswertung der steuerlich angemeldeten Hundehalter nach dem Alter nicht möglich (Drs. 17/13344)? Bei steuerlicher Anmeldung des Hundes werden diese Daten abgefragt und sollten deshalb auch auswertbar sein, ansonsten kann auf die Erhebung verzichtet werden.

Zu 8.: Bei der Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer werden statistische Aufzeichnungen und Auswertungen zu den persönlichen Daten der Halterin/des Halters nicht gemacht, da diese zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens nicht benötigt werden. Für die eindeutige Identifizierung der Steuerpflichtigen bei Namensgleichheit ist die Angabe des Geburtsdatums zwingend erforderlich.

9. Hält der Senat eine Hundesteuerbefreiung für Rentner realisierbar?

Zu 9.: Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer i.S.d. Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG). Die Aufwandsteuer knüpft an das Halten eines Gegenstandes oder an einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand an. Sie ist eine Steuer auf die Einkommensverwendung, die einen besondere Leistungsfähigkeit indizierenden Konsum belastet. Maßgeblich darf danach allein der isolierte Vorgang des Konsums als Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sein. Die persönlichen Verhältnisse spielen bei der Hundesteuer keine Rolle. Dieses Verständnis einer Aufwandsteuer ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 06.12.1983 – BVerfGE 65, 325) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 12.04.2000 – 11 C 12.99) sogar geboten, um dem Gleichheitsgrundsatz zu genügen.

Im Aufwand als Konsum kommt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck. Nur soweit ein Aufwand für die persönliche Lebensführung betrieben wird, kommt es im Sinne des Bundesverfassungsgerichts nicht darauf an, von wem und mit welchen Mitteln dieser finanziert wird. Eine unterschiedliche Berücksichtigung der Halterinnen und Halter eines Hundes nach deren beruflicher Tätigkeit zur Abgrenzung der Steuerpflicht wäre danach ein sachfremdes Kriterium und mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

10. Gibt es eine grobe Schätzung, wie hoch die Kosten hierfür wären?

Zu 10.: Nein.

Berlin, den 23. Juni 2014

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2014)